

**Verordnung
über die Vermittlung von Pflegeplätzen
und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen,
Kinderkrippen und Kinderhorten**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kinderhorten und Kinderkrippen. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen. Bewilligungs-
pflicht und
-voraus-
setzungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 unverändert. Aufsicht

² Kinderorte und Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Fürsorgebehörde der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Abs. 3 unverändert.

Vor dem Gliederungstitel «C. Übergangsbestimmung» einzufügen:

§ 11 a. ¹ Die Standortgemeinden können die Erteilung der Bewilligung gemäss § 10 Abs. 1 zusammen mit der Aufsicht gemäss § 11 Abs. 2 dem Amt übertragen. Übertragung
der Aufgaben
auf das Amt

² Die Standortgemeinde erstattet dem Amt die Kosten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

852.23 Vermittlung Pflegeplätze, Bewilligung Kinder- und Jugendheime

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft
([ABI 2012-11-16](#)).